



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2021

Nr. 24

Rostock, 03.06.2021

Erste Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Biomedizinische Technik der Universität Rostock vom 25. Mai 2021

**Erste Satzung zur Änderung der
Praktikumsordnung
für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Biomedizinische Technik
der Universität Rostock**

vom 25. Mai 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368) geändert wurde, und in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 25. Juni 2020 geändert wurde, und § 9 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik vom 18. Juni 2018 sowie § 10 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 10. Mai 2021 hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik die folgende Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Biomedizinische Technik der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

Die Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Biomedizinische Technik der Universität Rostock vom 2. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Das Industriepraktikum des Bachelorstudiengangs Maschinenbau umfasst insgesamt 14 Wochen, jeweils acht Wochen für das Industriegrundpraktikum und sechs Wochen für das Industriefachpraktikum. Das Industriepraktikum des Bachelorstudiengangs Biomedizinische Technik umfasst insgesamt 16 Wochen, jeweils acht Wochen für das Industriegrundpraktikum und für das Industriefachpraktikum.“

2. § 5 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

„1. Gesamtumfang mindestens sechs Wochen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und mindestens acht Wochen für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„Auf schriftlichen Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, durch den Prüfungsausschuss als Industriegrundpraktikum oder Industriefachpraktikum angerechnet werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des jeweiligen Industriegrundpraktikums oder Industriefachpraktikums zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Der Antrag ist bei der/dem Praktikumsbeauftragten einzureichen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Insbesondere gilt:

1. Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen (Lehren) und praktische Berufstätigkeiten können als Praktikum angerechnet werden.
2. Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in einem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer Praktikums-tätigkeit bescheinigt (Werkstudententätigkeiten), die aber dennoch im Sinne dieser Praktikumsordnung ausbildungsfördernd sind, werden angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt wurden. Erforderlich zum Nachweis sind zum Beispiel Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikumsberichte, auch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

3. Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden auf das Industriegrundpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche gemäß § 4 abdecken. 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich zum Nachweis sind zum Beispiel Schulbescheinigungen, gegebenenfalls auch Ausbildungspläne der Schulen. Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden nicht angerechnet.
4. Bei der Bundeswehr erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der Materialerhaltungsstufe II entsprechen, werden auf das Industriegrundpraktikum beziehungsweise Industriefachpraktikum angerechnet, soweit sie die geforderten Tätigkeitsbereiche gemäß § 4 und § 5 abdecken. Erforderlich zum Nachweis sind zum Beispiel Allgemeine Tätigkeitsnachweise (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikumsberichte, auch ohne Unterschrift der Dienststelle.
5. Qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse, die im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr unter der Bezeichnung Arbeitsgemeinschaften in der Freizeit angeboten werden, können bei erfolgreicher Teilnahme auf das Industriegrundpraktikum angerechnet werden, soweit sie die geforderten Tätigkeitsbereiche gemäß § 4 abdecken. Dies gilt auch für gleichwertige Kursangebote von anderen Trägern. Erforderlich zum Nachweis sind zum Beispiel eine Bescheinigung des Trägers über die erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, auch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.“

Artikel 2

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

(2) Für den Bachelorstudiengang Maschinenbau gelten Artikel 1 Ziffer 1 und 2 erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 an der Universität Rostock für diesen Studiengang immatrikuliert wurden sowie für Studierende, die zuvor dieses Studium begonnen haben, nachdem sie gemäß § 19 Absatz 2 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 10. Mai 2021 auf Antrag dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung unterfallen. Ansonsten finden § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 Nummer 1 in der Fassung der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Biomedizinische Technik der Universität Rostock vom 2. Juli 2019 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30. September 2024.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik vom 14.04.2021 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 05.05.2021.

Rostock, den 25.05.2021

Dekan
der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik
Professor Dr.-Ing. Bert Buchholz